



093

091

097

087

102

082

142

042

192

Montfort, Ritter Georg von Frunzberg und Ulrich von Albersdorf mit der Durchführung der Reformation beauftragt worden, denn in einem Schreiben aus dem Jahre 1513 (1) teilen die drei Letztgenannten Kaiser Maximilian mit, dass der Abt Hartung von Wiblingen ihnen Rechnung gelegt hatte, und in demselben Jahr wird dem Kaiser in einem auch von Ulrich Krafft unterzeichneten Schreiben (2) mitgeteilt, wie die Reformation des Klosters weiter verlaufen ist.

V. Kraffts juristische Tätigkeit ab 1501.

Selbstverständlich gab es in den 16 Jahren seines amtlichen Ulmer Wirkens eine stattliche Anzahl von Anlässen, in denen er seine grosse Rechtsgelehrsamkeit auf verschiedenste Art und Weise verwerten konnte. Am bekanntesten dabei ist seine richterliche Tätigkeit beim schwäbischen Bund geworden, von der weiter unten noch die Rede sein wird.

1) Dem Geist des späteren Mittelalters in Schwaben entsprechend wurde oft und mit Erfolg versucht, Rechtsstreitigkeiten durch die sog. Minne (3) statt durch Streitverfahren zu beenden (4). Dieses

1) HStA. Stuttgart, Rep. Kloster Wiblingen Büschel 2.

2) HStA. Stuttgart, Rep. Kloster Wiblingen Büschel 2.

3) Minne hat im Mittelalter nicht nur die Bedeutung von Liebe, sondern juristisch die einer freundschaftlichen Behandlung oder eines friedlichen Abkommens im Gegensatz zum Rechts-Gerichtsweg. (Vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Art. "Minne" IV/1679 f.).

4) Die schiedsrichterlichen Entscheidungen, die schon etwa seit dem 13. Jahrhundert in Schwaben aufkamen (WVjH 1935/194) wurde von den kleineren Herren, vor allem dem niederen Adel öfters als gutes Mittel benutzt, sich der Rechtsprechung der mächtigeren Fürsten, Grafen und Städte zu entziehen. Aber auch in vielen anderen Fällen, etwa bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Städten und Ständen, wurde das Schiedsverfahren häufig gewählt (vgl. Franck, Ulms städt. Richter 95 f.).

Ende

Anfang